

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3744**

A05



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

An die Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.330  
E-Mail: [k.zentara@lkt-nrw.de](mailto:k.zentara@lkt-nrw.de)  
Datum: 21.04.2016  
Aktenz.: 39.30.10 Zen/Zin

ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
Stichwort: „GE Änderung der Verfassung – SV-  
Gespräch A05 – 28.04.2016“  
cc: [sabrina.baur@landtag.nrw.de](mailto:sabrina.baur@landtag.nrw.de)

200  
JAHRE  
RHEINISCHE &  
WESTFÄLISCHE  
KREISE



**Sachverständigengespräch des Hauptausschusses am  
28.04.2016**

Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-  
Westfalen  
Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten, Drucksache 16/10057

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zum Sachverständigengespräch am 28.04.2016 und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, die wir hiermit gerne nutzen, bedanken wir uns.

Zu dem Gesetzentwurf selbst möchten wir zunächst unsere Verwunderung nicht verhehlen, dass das Vorhaben einer Änderung der Landesverfassung lediglich mit einem Vorblatt von 1 1/2 Seiten und einer Begründung von lediglich einem vier Zeilen umfassenden Absatz versehen wird. Eine ausführlichere Begründung des Gesetzgebungsvorhabens erscheint jedenfalls mit Blick auf die Bedeutung einer Verfassung unserer Rechtsordnung und die Ernsthaftigkeit parlamentarischer Beratungen wünschenswert. Insbesondere sollte dargestellt werden, weshalb ausgerechnet das Ziel des Verbraucherschutzes im Vergleich zu anderen wichtigen Anliegen eine so hohe Bedeutung hat, dass es als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werden muss und damit in ganz besonderer Weise Einfluss auf die Auslegung einfacher Gesetze erhält.

Nach hiesiger Einschätzung ist der Verbraucherschutz ein hohes Anliegen, dem sämtliche staatliche Ebenen, insbesondere die Kommunen, verpflichtet sind und dem sie auch nach den in ihren Kräften stehenden Möglichkeiten gerecht werden. Gründe, die dafür sprechen,

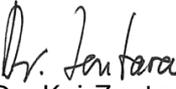
dem Verbraucherschutz durch die Aufnahme in die Verfassung eine besonders hohe Bedeutung zuzuweisen, werden nicht nur in dem Entwurf nicht dargestellt, sie sind auch ansonsten nicht auszumachen. Sehr schwer erkennbar ist namentlich eine Gleichrangigkeit mit dem in Artikel 29a der Landesverfassung statuierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere.

Soweit im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter A im letzten Absatz in den Raum gestellt wird, dass die Lebensmittelkontrolle, die in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich von den Kreisordnungsbehörden durchgeführt wird, insuffizient sei, ist dem entschieden zu widersprechen. Valide Belege für diese Behauptung liegen nicht vor. Im Gegenteil ist die kommunal organisierte Lebensmittelüberwachung ganz überwiegend effizient und schlagfertig aufgestellt. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass grundlegende legislative Änderungen im Bereich des Lebensmittelrechts aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nur durch den Bundesgesetzgeber bzw. in Folge der Vergemeinschaftung dieser Rechtsbereiche nur durch den europäischen Gesetzgeber möglich sind. Ein Ansatz in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung griffe, wenn man ihn denn überhaupt für erforderlich hielte, insoweit zu kurz.

Schließlich ist mit Blick auf den Punkt Verbraucherinformation und die Ausführungen im entsprechenden Absatz des Abschnitts A des Gesetzentwurfs-Vorblatts darauf hinzuweisen, dass die Autoren des Gesetzentwurfs möglicherweise von einem falschen Verständnis der Rechtslage ausgehen. Das „Projekt der Hygieneampel“ ist bislang von keinem Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland realisiert worden. Soweit auf die Rechtsgrundlage des § 40 Abs. 1a LFGB angespielt wird, ist darauf hinzuweisen, dass Ziel dieser Vorschrift nicht die Darstellung in Form einer Ampel ist. Mehrere Oberverwaltungsgerichte in Deutschland haben grundlegende Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Regelung geäußert; eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht ist noch nicht abgeschlossen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat auf Basis des Verbraucherinformationsgesetzes in den Städten Duisburg und Bielefeld eine eigene „Ampel“ in Form einer Darstellung im Internet bzw. mittels App realisiert. Die Verwaltungsgerichte in Düsseldorf und Minden haben dieses Modell für rechtswidrig erachtet. Eine Klärung durch das Oberverwaltungsgericht steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Kai Zentara